

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Bund	<p>§ 15 Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke (SUrIV v. 01.06.2016; BGBl. I S. 1284; Inkrafttreten: 09.06.2016)</p> <p>Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Besoldung ist zu gewähren für die Teilnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem die Beamtin oder der Beamte angehört, oder 2. an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler Ebene, auf Bundes- oder Landesebene oder, sofern es keine Landesebene gibt, auf Bezirksebene, wenn die Beamtin oder der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte oder Delegierter teilnimmt.
Baden-Württemberg	<p>§ 29 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) - Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen</p> <p>Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann für die notwendige Dauer der Abwesenheit bewilligt werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 AzUVO). <p>Der Sonderurlaub soll 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens 10 Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.</p> <p>Zum 01.07.2016 ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19.04.2016 (GABl. 2016, S. 281) in Kraft getreten. Nach Ziff. 46.6 BeamtVwV kann Sonderurlaub zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 3 AzUVO bewilligt werden zur Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> – Tagungen und Lehrgängen, die Zwecken der Gewerkschaften oder der Berufsverbände dienen, auf Anforderung der Gewerkschaft oder des Berufsverbands.

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Bayern	<p>§ 10 Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV)</p> <p>Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn kann bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, – an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierte teilnehmen (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 5 UrlMV). <p>Beim Zusammentreffen mehrerer Anlässe, für die nach § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 4-8 UrlMV Dienstbefreiung genehmigt werden kann, darf der Gesamtumfang der Dienstbefreiungen 15 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> <p>Soweit die vorgenannte Dienstbefreiung nicht gewährt werden kann, können Beamte in begründeten Fällen im erforderlichen Umfang vom Dienst freigestellt werden (diese durch Freistellung versäumte Arbeitszeit soll grundsätzlich nachgeholt oder auf ein Arbeitszeitguthaben oder auf einen Anspruch auf Dienstbefreiung nach § 87 Abs. 2 BayBG angerechnet werden) (§ 10 Abs. 1 S. 2 UrlMV).</p>
Berlin	<p>§§ 4, 6 Sonderurlaubsverordnung (SUrlVO) – Urlaub für staatspolitische, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke; Dauer des Urlaubs</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung kann gewährt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände sowie der Berufskammern, wenn der Beamte Mitglied der Organisation ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Beauftragter seiner Organisation teilnimmt oder für die Teilnahme persönlich bestimmt worden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a) SUrlVO) oder – die Teilnahme die Wahrnehmung einer Verpflichtung darstellt, die gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder fachlichen Zwecken von Berufsverbänden dient, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b) SUrlVO). <p>Die Dauer des Urlaubs darf insgesamt (auch wenn er für mehrere der in §§ 4 und 5 SUrlVO genannten Zwecke gewährt wird) 12 Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren nicht überschreiten; für die Berechnung maßgebend ist das Jahr, in das der Urlaub fällt, und das vorhergehende Jahr. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) ist, wenn die Höchstdauer des Urlaubs nach Satz 1 und 2 ausgeschöpft ist, Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren (§ 6 SUrlVO).</p> <p>Die Senatsverwaltung für Inneres hat sich bereit erklärt, für die Funktionsträgerinnen/-träger bzw. Gremien innerhalb des dbb Berlin und seiner Mitgliedsgewerkschaften und -verbände im Wege einer Ausnahmeentscheidung nach § 6 Satz 2 SUrlVO Sonderurlaub bis zu 12 Arbeitstagen in zwei Kalenderjahren zusätzlich zu gewähren. Damit stehen für gewerkschaftliche Zwecke und Verpflichtungen innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre insgesamt 24 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zur Verfügung. Voraussetzung dafür ist, dass für die Ausübung dieser Funktion eine gewerkschaftliche Verpflichtung im Sinne des LBG besteht und darüber eine personenbezogene Bescheinigung vorgelegt wird.</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Brandenburg	<p>§ 11 Erholungs- und Dienstbefreiungsverordnung (EUrlDbV) – Dienstbefreiungen</p> <p>Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung unter Beschränkung auf das notwendige Maß kann genehmigt werden für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Zwecken dienen, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sofern die Dienstbefreiung für ganze Tage genehmigt wird, darf sie, auch wenn sie für verschiedene Zwecke genehmigt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich der Reisetage im Kalenderjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich der Reisetage im Kalenderjahr genehmigt werden (§ 11 Abs. 4 EUrlDbV).</p> <p>Für die Teilnahme an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 130 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden und für die Wahrnehmung im Landesinteresse liegender Aufgaben soll nach Benennung der Spitzenorganisation Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung insgesamt bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr genehmigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 5 EUrlDbV).</p> <p>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung genehmigt werden (§ 11 Abs. 6 EUrlDbV).</p> <p>Eine Verordnung zur Änderung der EUrlDbV ist am 06.06.2014 in Kraft getreten; allerdings sind damit keine Änderungen bei den Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftliche Zwecke verbunden.</p>
Bremen	<p>§ 22 Bremische Urlaubsverordnung (BremUrIVO) – Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, fachliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung kann gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 BremUrIVO). <p>Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich die Zahl der Arbeitstage entsprechend (§ 22 Abs. 2 BremUrIVO). Abweichend von Absatz 2 kann die oberste Dienstbehörde für gewerkschaftliche Zwecke in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zur Dauer von zehn Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligen (§ 22 Abs. 3 BremUrIVO).</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Hamburg	<p>Nr. 9 der Richtlinien über die Bewilligung von Sonderurlaub für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter (HmbSUrlR) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche, parteipolitische, kirchliche und karitative Zwecke</p> <p>Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge kann bewilligt werden für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstands, dem der Beamte angehört, – an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene, wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstands oder als Delegierter teilnimmt. <p>Der Sonderurlaub darf die Dauer von höchstens 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr nicht überschreiten; dies gilt auch beim Vorliegen mehrerer Antragsgründe.</p> <p>Beamten, die Mitglieder im Vorstand einer der genannten Organisationen sind, kann abweichend Sonderurlaub bis zur Dauer von 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.</p> <p>Die Bewilligung von Sonderurlaub setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt, der Urlaubszweck nicht durch Dienstbefreiung oder unter vertretbarer Inanspruchnahme der dienstfreien Zeit, des Erholungsurlaubs oder eines auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften zu gewährenden Urlaubs erreicht werden kann und dienstliche Gründe der Beurlaubung nicht entgegenstehen (Nr. 1 HmbSUrlR).</p>
Hessen	<p>§ 106 Abs. 4 HBG i.V.m. § 16 Hessische Urlaubsverordnung (HUrlVO) - Dienstbefreiung</p> <p>Für die gewerkschaftliche Betätigung eines hessischen Beamten/einer hessischen Beamtin ist § 106 Abs. 4 HBG die Rechtsgrundlage. Hiernach ist ihm/ihr auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Belassung der Besoldung zu gewähren, soweit der Dienstbetrieb hiervon nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Übrigen sieht § 16 Hessische Urlaubsverordnung in Konkretisierung des § 106 Abs. 2 Nr. 6 HBG vor, aus welchen besonderen Anlässen Dienstbefreiung gewährt werden kann.</p> <p>Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringliche dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, zur Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Lehrgängen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Interessen dienen (§ 16 Nr. 2 a HUrlVO).
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In Mecklenburg-Vorpommern besteht insoweit keine eigene Regelung; es gilt die Regelung auf Bundesebene.</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Niedersachsen	<p>§§ 3, 5 Niedersächsische Sonderurlaubsverordnung (Nds. SUrlVO) - Urlaub für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und ihrer Verbände</p> <p>(§ 3 Abs. 1 Nds. SUrlVO:) Urlaub unter Weitergewährung der Bezüge soll erteilt werden, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Kreisvorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbands als Mitglied eines Vorstands, – an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes-, Landes oder Bezirksebene als Vorstandsmitglied oder als Delegierter, – an Tagungen auf Kreisebene oder an Schulungen der Gewerkschaften oder Berufsverbände (Urlaub wird hier nur für die Hälfte des Teilnahmezeitraums erteilt), – an Beteiligungsgesprächen nach § 96 NBG und an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes. <p>(§ 5 Nds. SUrlVO:) Insgesamt darf Urlaub nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 Nds. SUrlVO für bis zu 5, ausnahmsweise für bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden. Urlaub für weniger als einen Arbeitstag und nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Nds. SUrlVO wird nicht angerechnet. Verteilt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage, so erhöht oder vermindert sich die Zahl der Urlaubstage nach Absatz 1 entsprechend. Bruchteile von mindestens 0,5 werden auf einen vollen Tag aufgerundet, geringere Bruchteile werden abgerundet.</p> <p>In besonderen Ausnahmefällen können die obersten Dienstbehörden für ihre Beschäftigten, die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden in allen anderen Fällen, bzw. bei Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die obersten Dienstbehörden oder die von ihr bestimmten Stellen Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 zulassen.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) – Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß kann bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Tagungen und Veranstaltungen, die gewerkschaftlichen Zwecken dienen. <p>Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene der in § 26 Abs. 1 FrUrlV genannten Zwecke bewilligt wird, insgesamt 5 Arbeitstage einschließlich der Reisetage im Urlaubsjahr nicht überschreiten. In besonderen Ausnahmefällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen einschließlich der Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden.</p> <p>§ 28 FrUrlV NRW - Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 53 BeamStG i.V.m. § 93 des Landesbeamtengesetzes sowie zur Teilnahme an Tarifverhandlungen</p> <p>Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr kann auf Anforderung der Spitzenorganisation gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Arbeitstagungen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 53 BeamStG i.V.m. § 93 LBG durchgeführt werden. <p>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Antrag einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Rheinland-Pfalz	<p>§ 25 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz - Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge soll bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, – an Tagungen von Gewerkschaften und Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen. Urlaub in den Fällen der §§ 24 und 26 ist anzurechnen, soweit er 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet.</p>
Saarland	<p>§ 14 Urlaubsverordnung für die saarländischen Beamten und Richter (UrlaubsVO) - Dienstbefreiung</p> <p>Die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub kann aus besonderen Gründen erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, insbesondere zur Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Tagungen der Gewerkschaften. <p>Diese Dienstbefreiung kann nur auf Anfordern der Landes- oder Bundesleitung des entsprechenden Verbandes gewährt werden.</p> <p>Der Dienstvorgesetzte kann Dienstbefreiung bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligen. Eine darüber hinaus gehende Dienstbefreiung wird durch die oberste Dienstbehörde gewährt (§ 14 Abs. 2-3 UrlaubsVO) – gem. novellierter Urlaubsverordnung; Inkrafttreten: 14.01.2015).</p>
Sachsen	<p>§ 12 Sächsische Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (SächsUrlMuEltVO) - Urlaub aus verschiedenen Anlässen</p> <p>Urlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit unter Belassung der Bezüge kann dem Beamten bewilligt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> – an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und – an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter (§ 12 Abs. 1 Nr. 6 SächsUrlMuEltVO). <p>Gem. § 12 Abs. 3 SächsUrlMuEltVO soll der Urlaub nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 SächsUrlMuEltVO 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr nicht überschreiten; er darf höchstens 10 Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde (...) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
Sachsen-Anhalt	<p>§ 14 Urlaubsverordnung (UrIVO) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke (Urlaubsverordnung v. 25.11.2014, GVBl. LSA 2014 S. 456, 2015 S. 399)</p> <p>Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zu 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr soll gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene (beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene), wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>In besonders begründeten Fällen kann Urlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden.</p> <p>Urlaub in den Fällen der §§ 13 Abs. 2 und 15 UrIVO ist auf den Urlaub für gewerkschaftliche Zwecke anzurechnen, soweit er 5 Arbeitstage im Urlaubsjahr überschreitet.</p>
Schleswig-Holstein	<p>§ 8 Sonderurlaubsverordnung (SUVO) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke</p> <p>Sonderurlaub kann bis zu 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen des überörtlichen Vorstandes einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes, dem der Beamte angehört, - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, beim Fehlen einer Landesebene auf Bezirksebene, wenn der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt. <p>Bei Gewerkschaften, die mehrere Beschäftigtengruppen vertreten, treten an die Stelle des Vorstandes die für die Angelegenheiten der Beamten zuständigen gewählten, überörtlichen Landes- und Bundesausschüsse oder Kommissionen.</p> <p>Abweichend von S. 1 kann die/der Dienstvorgesetzte in besonders begründeten Fällen Sonderurlaub bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr bewilligen (Änderung durch das LBModG).</p> <p>Sonderurlaub für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst kann bewilligt werden, wenn aufgrund eines Gesetzes Beteiligungsrechte wahrgenommen werden und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen, Versammlungen oder Verhandlungen als Vertreter oder als Beauftragter einer Gewerkschaft, einer Spitzenorganisation einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes.
Thüringen	<p>§ 22 Thüringer Urlaubsverordnung (ThürUrIVO) - Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke und für die Teilnahme an Tarifverhandlungen</p> <p>Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung soll für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen für die Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem Beamte angehören, und - an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als gewählter Delegierter teilnehmen (§ 22 Abs. 1 ThürUrIVO). <p>Gemäß § 22 Abs. 2 ThürUrIVO können Beamte, die als Beauftragte der Gewerkschaften an den Sitzungen der Personalvertretung oder an Personalversammlungen teilnehmen, soweit das Thüringer Personalvertretungsgesetz (...) in der jeweils geltenden Fassung eine solche Teilnahme ermöglicht, für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung erhalten.</p>

Übersicht 4: Sonderurlaub für gewerkschaftspolitische Zwecke in Bund und Ländern (Stand: Mai 2018)

Gebietskörperschaft	Sonderurlaubsregelungen für gewerkschaftspolitische Zwecke
	<p>Sonderurlaub nach den Absätzen 1 oder 2 kann für jeweils bis zu 6 Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde in besonders begründeten Fällen insoweit Sonderurlaub für bis zu jeweils 12 Arbeitstage im Urlaubsjahr bewilligen. Der Sonderurlaub umfasst auch die Zeiten der Hin- oder Rückreise zum oder vom Ort der Veranstaltung, soweit sie notwendig in die Arbeitszeit fallen (§ 22 Abs. 3 ThürUrlVO).</p> <p>Abweichend kann zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder ihren Mitgliedern oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände auf Anforderung einer der vertragsschließenden Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden (§ 22 Abs. 4 ThürUrlVO).</p>